

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (17. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 88 lautet:

„§ 88 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Menschen mit Behinderung“

b) Der Eintrag zu § 95a lautet:

„§ 95a Frühkarenzurlaub“

c) Der Eintrag zu § 192 lautet:

„§ 192 Disziplinarrecht“

2. § 10 Abs. 3 Z 2 entfällt.

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten

1. eines Dienstverhältnisses nach § 10 Abs. 2 Z 1 oder 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, oder

2. einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums nach § 10 Abs. 3 LBBG 2001

ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die in Abs. 1 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.“

4. In § 21 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen“ durch die Wortfolge „Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ ersetzt.

5. In § 59 Abs. 9 Z 1 entfällt der Beistrich.

6. In § 70 Abs. 4 Z 2 wird nach der Wortfolge „nach dem Bgld. MVKG“ die Wortfolge „oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

7. In § 81 Abs. 1 wird die Zeitangabe „28 Jahren“ jeweils durch die Zeitangabe „25 Jahren“ ersetzt.

8. § 81 Abs. 6 lautet:

„(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist das Besoldungsdienstalter zu verstehen.“

9. Die Überschrift zu § 88 lautet:

„Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Menschen mit Behinderung“

10. § 95a lautet:

„§ 95a

Frühkarenzurlaub

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotens der Mutter gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Einem Beamten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat Beginn und Dauer des Frühkarenzurlaubs spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbekundenden Umstände unverzüglich darzulegen.

(5) Der Frühkarenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter bzw. dem Partner, im Fall des Abs. 3 der gemeinsame Haushalt mit dem Kind, aufgehoben wird.

(6) Die Zeit des Frühkarenzurlaubs ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem Bgld. MVKG zu behandeln.

(7) Die Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs durch eine Person für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur einmal zulässig.“

11. In § 97 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „ein Bundessozialamt“ durch die Wortfolge „das Sozialministeriumservice“ ersetzt.

12. In § 97 Abs. 3 werden die Wortfolge „einem Bundessozialamt“ und „vom Bundessozialamt“ jeweils durch die Wortfolge „vom Sozialministeriumservice“ ersetzt.

13. In § 118a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V,“ die Wortfolge „bzw. der Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt.

14. § 125 Abs. 2 lautet:

„(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.“

15. § 189 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die am 31. Oktober 2015 im Dienststand befindlichen Beamtinnen und Beamten sind die Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubs (§ 81) mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die

Stelle des Erfordernisses eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren das Erfordernis des Erreichens jenes Tages tritt, der 28 Jahre, in den Fällen des § 189 Abs. 4 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx geltenden Fassung 25 Jahre, nach dem bereits von der Dienstbehörde ermittelten Stichtag liegt. Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung (§ 9 LBBG 2001) sind auf die vor Erreichen des höheren Urlaubsausmaßes liegenden Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

16. Nach § 191 wird folgender § 192 eingefügt:

„§ 192

Disziplinarrecht

Die Aufzeichnungen über Belehrungen oder Ermahnungen, die vor dem 1. November 2015 erteilt wurden, sind nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zu vernichten. Auch sämtliche Schriftstücke hinsichtlich des Antrags sind zu vernichten.“

17. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
3. Ärztesgesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2015,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2015,
7. Bezügesgesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2015,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014,
17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
20. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,

21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2015,
24. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015,
25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2014,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
28. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015,
30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2015,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
35. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2015,
36. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2013,
38. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

18. In § 199 Abs. 2 Z 16 lit. b wird das Zitat „§§ 88, 95 Abs. 2, § 120 Abs. 3 Z 2“ durch das Zitat „§§ 88, 120 Abs. 3 Z 2“ ersetzt.

19. In § 199 Abs. 2 wird am Ende der Z 16 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 17 wird angefügt:

„17. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx

a) § 199 Abs. 2 Z 16 lit. b mit 1. Jänner 2014,

b) die die §§ 88, 95a und 192 betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 4 Z 2, § 59 Abs. 9 Z 1, § 70 Abs. 4 Z 2, § 81 Abs. 1 und 6, die Überschrift zu § 88, §§ 95a, 97 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 118a Abs. 4, § 125 Abs. 2, § 189 Abs. 4, §§ 192, 197 Abs. 3 und Anlage 1 Z 1.1. lit. b und Z 1.1a. mit 1. November 2015; gleichzeitig entfällt § 10 Abs. 3 Z 2.“

20. In Anlage 1 Z 1.1. lit. b wird das Zitat „§ 5 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

21. In Anlage 1 wird nach Z 1.1. folgende Z 1.1a. eingefügt:

„1.1a. Das Ernennungserfordernis der Hochschulbildung gemäß Z 1.1. wird in jenen Verwendungen, für die nicht ausdrücklich der Erwerb eines akademischen Grades gemäß Z 1.1. lit. a oder b vorgesehen ist, auch durch den Erwerb eines einschlägigen Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder gemäß § 6 des Fachhochschul-Studiengesetzes erfüllt.“

Vorblatt

Probleme:

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannte sowohl im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) als auch im Urteil C-530/13 (Rechtssache Schmitzer) das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG, nicht vereinbar an. Da die Anrechnungsregeln für Landes- und Gemeindebedienstete weitestgehend jenen für den Bundesdienst entsprechen, ist auch deren Richtlinienkonformität nicht mehr gegeben.
2. Das Landesdienstrecht enthält einige behindertendiskriminierende Begriffe.
3. Die Regelung über den Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“) berücksichtigt weder gleichgeschlechtliche Partnerschaften noch Adoptionsverhältnisse.

Ziele:

1. Gemeinschaftsrechtskonforme und kostenneutrale Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im Landes- und Gemeindedienst sowie Überleitung des Altpersonals unter Berücksichtigung des Aspektes der Besitzstandswahrung und der Wahrung der zukünftigen Erwerbsaussichten.
2. Schaffung einer diskriminierungsfreien Ausdrucksweise im Landesdienstrecht.
3. Beseitigung der Diskriminierung von in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Personen und Adoptiveltern beim Frühkarenzurlaub.

Inhalte:

1. Schaffung eines neuen Besoldungssystems und diskriminierungsfreie Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im LBBG 2001 und Anpassung einiger Bestimmungen im LBDG 1997 an diese Neuregelung.
2. Ersetzung behindertendiskriminierender Begriffe im LBDG 1997 durch neutrale Ausdrucksformen.
3. Einführung des „Babymonats“ anstelle des Frühkarenzurlaubs für Väter („Papamonat“).

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das vorliegende Gesetz wird dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 11. November 2014, C-530/13, in der Rechtssache Schmitzer Rechnung getragen und es werden die Vordienstzeitenanrechnungs- und Einstufungsvorschriften im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten gänzlich neu und EU-konform geregelt. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Anpassung einiger Bestimmungen des LBDG 1997 an die diskriminierungsfreie und damit EU-konforme Neuregelung des Anrechnungs- und Einstufungsregimes im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001.
2. Begriffsanpassungen an den von der Bundesregierung beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.
3. Redaktionelle Anpassung an das Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013.
4. Rechtsanspruch auf unbezahlten Karenzurlaub in der Dauer von bis zu vier Wochen auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und sich Zeit für das Baby nehmen wollen (Babyonat).
5. Löschung der Ermahnung oder Belehrung im Personalakt nachweislich nach drei Jahren.

B. Finanzielle Auswirkungen

Eines der Ziele der Neugestaltung des Besoldungssystems ist die Sicherstellung einer Kostenneutralität. Es ist daher weder die in einer Novelle zum LBBG 2001 vorgesehene Reform selbst noch sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Begleitmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden verbunden.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 3 Z 2):

Nach Wegfall der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag entfällt dessen Anführung im Personalverzeichnis. Das neu geschaffene Besoldungsdienstalter spiegelt sich in der Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und dem Tag der nächsten Vorrückung wider und wird daher im Personalverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen.

Zu Z 3 und 6 (§ 12 Abs. 2 und § 81 Abs. 6):

Im Rahmen der EU-rechtlich gebotenen Reparatur des Besoldungssystems wird u.a. das bisherige System des Vorrückungstichtags durch das System des Besoldungsdienstalters ersetzt. Dies erfordert eine Anpassung all jener Bestimmungen, die bisher an den Vorrückungstichtag anknüpfen.

Zu Z 4 und 13 (§ 21 Abs. 4 Z 2 und § 118a Abs. 4):

Durch die Besoldungsreform verändert sich der Gehaltsansatz für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V deutlich. Es werden daher alle Bestimmungen, die an diesen Gehaltsansatz als Berechnungsgrundlage anknüpfen, dahingehend geändert, dass künftig ein Referenzbetrag als Berechnungsgrundlage festgesetzt wird. Der Referenzbetrag ist in § 4 Abs. 4 LBBG 2001 geregelt und beträgt 100 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Zu Z 5 (§ 59 Abs. 9 Z 1):

Berichtigung eines Grammatikfehlers.

Zu Z 6 (§ 70 Abs. 4):

Auf weibliche Landesbedienstete, die in Betrieben (zB Krankenanstalten) beschäftigt sind, ist nicht das Bgld. MVKG, sondern das Mutterschutzgesetz des Bundes anzuwenden, weshalb es erforderlich ist, den Anwendungsbereich des § 70 Abs. 4 Z 2 entsprechend zu erweitern.

Zu Z 7, 8 und 14 (§ 81 Abs. 1 und 6 und § 189 Abs. 4):

Das für das Erreichen des höheren Urlaubsausmaßes erforderliche Besoldungsdienstalter soll in Zukunft 25 Jahre betragen. Für jene Beamtinnen und Beamten, die in das neue Besoldungssystem übergeleitet werden, wird einerseits der bisherige Urlaubstichtag eingefroren und andererseits das für das Erreichen des höheren Urlaubsausmaßes erforderliche Besoldungsdienstalter entsprechend dem bisher erforderlichen Dienstalter von 25 bzw. 28 Jahren festgelegt.

Zu Z 9 (Überschrift zu § 88):

Die Bundesregierung hat 2012 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention beschlossen („NAP-Behinderung 2012-2020“). Eine Maßnahme dieses NAP ist die Ersetzung von veralteten Begriffen wie jenen der „Invalidität“ durch zeitgemäße, diskriminierungsfreie Begriffe wie „Behinderung“. Aus diesem Grunde war die Überschrift zur gegenständlichen Norm anzupassen.

Zu Z 10 (§ 95a):

Um jegliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu vermeiden, soll nunmehr auch der Anspruch auf den sogenannten „Papamonat“ in einen - den neuen Familienformen entsprechenden - Anspruch auf einen „Babyonat“ umgewandelt werden. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf einen unbezahlten Karenzurlaub in der Dauer von bis zu vier Wochen auch für Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und sich Zeit für das Baby nehmen wollen. Gleichzeitig soll für Personen, die ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptieren, die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs geschaffen werden.

Zu Z 11 und 12 (§ 97 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3):

Mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013, BGBl. I Nr. 138/2013, trat am 1. Juni 2014 an Stelle der Bezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ der Name „Sozialministeriumservice“. Dieser Änderung wird im Dienstrecht Rechnung getragen.

Zu Z 14 (§ 125 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage darf eine Belehrung oder Ermahnung nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten zu keinen dienstlichen Nachteilen mehr führen, wenn sie

oder er innerhalb dieses Zeitraums keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat. Nicht normiert ist bis dato die Pflicht zur Vernichtung von Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung. Dürfen die Belehrung oder Ermahnung nicht mehr „verwertet“ werden, dann sind die entsprechenden Aufzeichnungen nunmehr von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Die Erteilung der Belehrung oder Ermahnung und die Aufbewahrung der Daten können auch im Personalakt in unterschiedlicher Form erfolgen. Daher sind sämtliche entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten bzw. zu löschen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, unkenntlich zu machen. Dies bezieht sich sowohl auf papierene als auch auf digitale Unterlagen.

Zu Z 16 (§ 192):

Die mit der vorliegenden Novelle (§ 125 Abs. 2) angeordnete amtswegige Vernichtung von Aufzeichnungen über Belehrungen oder Ermahnungen gilt erst für die ab 1. November 2015 erteilten. Damit soll ein nicht überschaubarer administrativer Mehraufwand, der mit der Durchforstung sämtlicher Personalakten verbunden wäre, verhindert werden. Für vor diesem Zeitpunkt erteilte Ermahnungen oder Belehrungen gilt, dass Aufzeichnungen darüber auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zu löschen sind.

Zu Z 17 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im LBDG 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 18 (§ 199 Abs. 2 Z 16):

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 19 (§ 199 Abs. 2 Z 17):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 20 (Anlage 1 Z 1.1. lit. b):

Zitatberichtigung.

Zu Z 21 (Anlage 1 Z 1.1a.):

Anpassung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A an die Bundesregelung (Z 1.12a. der Anlage 1 zum BDG 1979).